



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1990

Nummer 39

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	30. 5. 1990	Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	300

2011

**Achte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 30. Mai 1990

Auf Grund des § 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 1988 (GV. NW. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1.1.4.1 erhält folgende Fassung:

- „1.1.4.1 Erstellen von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigentätigkeit und Hilfeleistung im Aufgabenbereich der Zentralstelle. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand; für jede angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit werden berechnet:
- | | |
|--|-----|
| a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte: . . . | 111 |
| b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte: | 100 |
| c) für sonstige Bedienstete: | 73 |

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist als besondere Auslage zusätzlich zu berechnen; es werden die Kosten entsprechend § 18 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Gebühren werden nicht erhoben von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und ihnen nachgeordneten Behörden, es sei denn, daß die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt werden können.“

2. Die Tarifstelle 1.1.5 wird gestrichen. Die Tarifstelle 1.1.6 wird Tarifstelle 1.1.5.

3. Die Tarifstelle 2.1.2 erhält folgende Fassung:

- „2.1.2 Rohbausumme
- Die der Berechnung der Gebühren zugrundezulegende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt) nach DIN 277 Teil 1 (Ausgabe Juni 1987) mit den für das Land vom für die Bauaufsicht zuständigen Minister ermittelten durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes. Die durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes ergeben sich aus der Mittelung der von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze. Die so ermittelten landesdurchschnittlichen Rohbaukostensätze sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung richtet sich nach den vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekanntgegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen.
- Der für die Bauaufsicht zuständige Minister gibt jährlich die der Ermittlung der Rohbausumme zugrundezulegenden landesdurchschnittlichen Rohbaukostensätze im Ministerialblatt Teil II bekannt.“

4. Bei der Tarifstelle 2.1.3 wird Satz 2 gestrichen.

5. Die Tarifstellen 2.2.1 und 2.2.2 erhalten folgende Fassung:

- „2.2.1 Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 58 Abs. 2 BauO NW), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.8.4 die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. Tarifstelle 2.3.3 bleibt unberührt. Die Tätigkeit der Sachverständigen und sachverständigen Stellen wird nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.5 vergütet. In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- Werden bei der Bauüberwachung (§ 76 BauO NW) von baulichen Anlagen der Bauwerksklasse 1 bis 3 Sachverständige oder sachverständige Stellen zur Prüfung herangezogen, ob

- entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (§ 5 BauPrüfVO) gebaut wurde,
 - die Nachweise der Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden,
- so werden hierfür gesonderte Auslagen nicht erhoben.

2.2.2 Die festgesetzten Vergütungen für die Tätigkeiten der Prüfmänner und Prüfwingenieure für Baustatik (§ 18 BauPrüfVO), die hierfür von der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Prüfauftrag gem. § 19 BauPrüfVO erhalten haben, sind neben den Gebühren für Genehmigungen, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben. Für Bauüberwachung gilt Tarifstelle 2.2.1 Abs. 2 entsprechend.“

6. Die Tarifstelle 2.3.3 wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Gegenstand“ werden hinter dem Wort „hinzugezogen“ folgende Worte eingefügt: „oder gemäß § 19 BauPrüfVO mit diesen Aufgaben Prüfmänner oder Prüfwingenieure für Baustatik beauftragt“.

7. Es wird folgende Tarifstelle 2.3.6 eingefügt:

„2.3.6 Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung, die selbst keiner bauaufsichtlichen Prüfung unterliegt, bestimmt, so ermäßigen sich die Gebühren, die nach der Herstellungssumme berechnet werden, um die Hälfte.“

8. Bei der Tarifstelle 2.4.1 wird Satz 2 gestrichen.

9. Die Tarifstelle 2.4.7 erhält folgende Fassung:

„2.4.7	Bautechnische Nachweise	
2.4.7.1	für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit	9/10 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
2.4.7.2	für die Prüfung der Nachweise über die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile	1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	50
2.4.7.3	für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes	1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	50
2.4.7.4	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.1
2.4.7.5	für die Prüfung von Nachträgen	
	a) zu den rechnerischen Nachweisen der Standsicherheit	Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	jedoch mindestens	die Mindestgebühr nach Tarifstelle 2.1.4.4
	b) zu den Nachweisen über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.2 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	jedoch mindestens	50
	c) zu den technischen Nachweisen des Schallschutzes	Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.3 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	jedoch mindestens	50
	d) zu den Konstruktionszeichnungen	Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.4 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	jedoch mindestens	50

2.4.7.6	für eine Lastvorprüfung	zusätzlich 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.1
2.4.7.7	für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militäriastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände	Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung
2.4.7.8	Neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.6, 2.4.9 und 2.5.4 werden für die Prüfung bei Bauüberwachungen (§ 76 BauO NW) oder Bauzustandsbesichtigungen (§ 77 BauO NW) von baulichen Anlagen der Bauwerksklassen 4 und 5, ob – entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (§ 5 BauPrüfVO) gebaut wurde, – die Nachweise der Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden, zusätzliche Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens höchstens aber	1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5 die Mindestgebühr nach Tarifstelle 2.1.4.4 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
2.4.7.9	Zuschläge a) Steht eine nach Tarifstelle 2.4.7.1 bis 2.4.7.7 ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen – für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen, – für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen, – wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 4 und 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können, – wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht. b) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden. c) Wird die Gebühr in den Fällen der Buchstaben a) und b) nach dem Zeitaufwand ermittelt, so ist als Stundensatz das Eineinhalbfache der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5 anzusetzen.“	

10. Die Tarifstelle 2.5.2.5 wird durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:

„2.5.2.5	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden . . .	2fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.3 sowie 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.7 und 2.4.9.2
2.5.2.6	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich nicht genehmigt oder nicht belassen werden	1/1 der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.3 und 2.4.7

Anmerkung zu den Tarifstellen 2.5.2.5 und 2.5.2.6:

- a) Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser baulichen Anlagen und Nutzungsänderungen ohne Bauvorlagen vorgenommen wird.

- b) Die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7 ist nur zu erheben, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft werden.“

11. Die Tarifstelle 2.5.6 erhält folgende Fassung:

„2.5.6	Für Nachprüfungen und deren Wiederholung auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW oder, sofern sie nach § 50 Abs. 2 Nr. 17 BauO NW angeordnet sind, die durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde	
	jedoch mindestens	1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5 die Mindestgebühr nach Tarifstelle 2.1.4.4.

12. Die Tarifstelle 2.6.1 wird durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:

„2.6.1	Prüfingenieure	
2.6.1.1	Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung	1 500
2.6.1.2	Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung	300“.

13. Bei der Tarifstelle 2.6.2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „statischen Prüfung“ durch die Wörter „statischen Typenprüfung“ ersetzt.

14. Die Tarifstelle 2.7.1 erhält folgende Fassung:

„2.7.1	Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209)“.
--------	--

15. Die Tarifstelle 2.7.1.3 wird gestrichen.

16. Die Tarifstelle 2.7.2 erhält folgende Fassung:

„2.7.2	Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnIV) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 120), Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 15. November 1984 (GV. NW. 1985 S. 20)“.
--------	---

17. Die Tarifstelle 2.7.2.4 wird gestrichen.

18. Bei der Tarifstelle 2.8.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „je Aufteilungsplan“ durch die Wörter „je Ausfertigung“ ersetzt.

19. Bei den Tarifstellen 3.2.1.1 und 3.2.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ das Wort „kostenfrei“ durch das Wort „gebührenfrei“ ersetzt.

20. Die Tarifstellen 3.2.3 bis 3.2.4 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:

„3.2.3	Einsichtnahme in Grubenbilder (§ 63 Abs. 4 BBergG)	
3.2.3.1	mit Inanspruchnahme von Dienstkräften bis zur Dauer einer Stunde	gebührenfrei
	beim Überschreiten einer Stunde je weitere angefangene Halbstunde	50
3.2.4	Einsichtnahme in Ergebnisse von Messungen (§ 125 Abs. 1 BBergG) und Auszüge aus den Messungsunterlagen	
3.2.4.1	mit Inanspruchnahme einer Dienstkraft bis zur Dauer einer halben Stunde	gebührenfrei
	beim Überschreiten einer halben Stunde je weitere angefangene Halbstunde	25
3.2.4.2	Auszüge aus den Messungsunterlagen	
	DIN A 4	1
	DIN A 3	2“.

21. Die bisherigen Tarifstellen 3.2.3 und 3.2.4 werden Tarifstellen 3.2.5 und 3.2.6.

22. Nach Tarifstelle 3.2.6 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 3.2.7 angefügt:

„3.2.7	Schriftliche Auskünfte bei Bauanfragen bei Nichtvorhandensein haftungspflichtiger Unternehmer bzw. Bergbauberechtigter – Baugrundbeurteilungen – (§§ 115, 116 BBergG)	100“.
--------	---	-------

23. Die Tarifstellen 3.5.1 bis 3.5.4 erhalten folgende Fassung:

„3.5.1	Entscheidung über die Anerkennung nach § 1 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483)	200
3.5.2	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631)	200
3.5.3	Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen (§ 10 Abs. 3 MarkschBergV)	100
3.5.4	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes (§ 12 MarkschBergV)	100“.

24. Die bisherige Tarifstelle 3.5.3 wird Tarifstelle 3.5.5.

25. Die Tarifstellen 6.1 bis 6.1.7 werden durch die folgenden Tarifstellen 6.1 bis 6.1.12 ersetzt:

„6.1*“	Enteignung nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -) vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366)	
6.1.1	Enteignungsbeschluß (§ 30 Abs. 1 EEG NW)	0,5 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung
	mindestens	200
6.1.2	Beurkundung einer Einigung (§ 27 Abs. 2 EEG NW)	0,1 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung
	mindestens	50
6.1.3	Beurkundung einer Teileinigung (§ 28 EEG NW)	0,1 v. H. des Gegenstandswertes der Teileinigung
	mindestens	20
6.1.4	Enteignungsbeschluß nach Teileinigung	0,3 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung abzüglich des Gegenstandswertes nach Tarifstelle 6.1.3
	mindestens	20
6.1.5	Beschluß über vorzeitige Besitzeinweisung (§ 37 Abs. 1 EEG NW)	300 bis 3 000
	in besonders gelagerten Fällen	bis 5 000
6.1.6	Selbständige Entschädigungsfestsetzung nach § 38 Abs. 2 EEG NW	0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	20
6.1.7	Vorabentscheidung nach § 29 Abs. 2 EEG NW	0,3 v. H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages
	mindestens	20
6.1.8	Ausführungsanordnung (§ 33 EEG NW)	
6.1.8.1	Enteignungsbeschluß (§ 33 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative EEG NW)	0,1 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung
	mindestens	10
6.1.8.2	Vorabentscheidung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative EEG NW)	0,1 v. H. der festgesetzten Vorauszahlung
	mindestens	10
6.1.8.3	Teileinigung (§ 33 Abs. 2 EEG NW)	0,1 v. H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages
	mindestens	10

*) Für Verfahren im Sinne des § 52 Abs. 1 EEG NW bestimmen sich die Gebühren nach Tarifstelle 6.1 in der bisher geltenden Fassung.

6.1.8.4	Enteignungsbeschuß (§ 33 Abs. 3 EEG NW)	0,1 v. H. der festgesetzten Geldentschädigung
	mindestens	10
6.1.9	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 31 Abs. 2 EEG NW) . .	0,05 v. H. des Verkehrs- wertes des im Verfahren befindlichen Gegenstan- des der Enteignung
	mindestens	5
6.1.10	Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 39 Abs. 1 EEG NW)	50 bis 500
6.1.11	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung aufgrund spezialgesetzli- cher Vorschriften durch die oberste Landesbehörde	400 bis 10 000
6.1.12	Planfeststellungsbeschuß (§ 23 Abs. 1 EEG NW)	500 bis 5 000
	in besonders gelagerten Fällen	bis 10 000".

26. Die Tarifstellen 7.1.1 bis 7.3.1 erhalten folgende Fassung:

„7.1.1	Prüfung, die aus Anlaß eines Antrags auf erstmalige Zulassung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels vorgenommen wird	
	a) von tragbaren DIN-Feuerlöschern	1 000 bis 3 000
	b) von Sonderlöschern	1 000 bis 3 000
	c) von fahrbaren Feuerlöschgeräten ohne eigenen Kraftantrieb	1 000 bis 3 000
	d) von in Kraftfahrzeugen fest eingebauten Feuerlöschgeräten	1 000 bis 3 000
	e) von ortsfesten Feuerlöschgeräten	1 500 bis 5 800
	f) von Feuerlöschmitteln	1 000 bis 4 200
	g) von Feuerlöschmitteln mit erweitertem Anwendungsbereich	1 500 bis 5 800
7.2	Änderungsprüfung	
7.2.1	Prüfung, die aus Anlaß eines Antrags auf Änderung eines zugelassenen Typs eines Feuerlöschgerätes oder Feuerlöschmittels vorgenommen wird (z. B. geänderte Konstruktionseinzelteile, andere Füllungen)	
	a) von Feuerlöschgeräten	20 v. H. bis 80 v. H. der Gebühr zur Tarifstelle 7.1.1 a) bis e)
	b) von Feuerlöschmitteln	20 v. H. bis 80 v. H. der Gebühr zur Tarifstelle 7.1.1 f) bis g)
7.3	Sonstige Prüfvorgänge	
7.3.1	Prüfvorgänge, die nicht unter 7.1 oder 7.2 fallen und aus Anlaß eines Antrages bearbeitet werden (z. B. Umschreibungen)	
	- Bearbeitung bis zu 3 Stunden	210 bis 300
	- für jede angefangene weitere Stunde	70 bis 100
	Die Auslagen für brennbare Stoffe, die bei den Prüfungsversuchen ver- braucht werden, sowie sonstige durch die Prüfung entstehende Ausla- gen sind neben der Gebühr zu Tarifstellen 7.1.1 bis 7.3.1 zu erstatten."	

27. Die Tarifstelle 9.1 erhält folgende Fassung:

„9.1	Verwahrung von Fundsachen	
	a) im Werte von 50,— DM	kostenfrei
	b) im Werte von 51,— DM bis 300,— DM	10
	c) im Werte von 301,— DM bis 1 000,— DM	20
	d) im Werte über 1 000,— DM	30
	e) je weitere angefangene 1 000,— DM	30".

28. Bei der Tarifstelle 10.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „160“ ersetzt.

29. Bei der Tarifstelle 10.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „320“ ersetzt.

30. Die Tarifstelle 10.2.5 erhält folgende Fassung:

„10.2.5 Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der vorübergehenden Berufserlaubnis als Apotheker gemäß § 11 Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) 100“.

31. Bei der Tarifstelle 10.2.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „75“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

32. Bei der Tarifstelle 10.3.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Desinfektoren“ das Wort „, Rettungsassistent/in“ eingefügt.

33. Bei der Tarifstelle 10.4.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1988 (BGBl. I S. 1077)“ angefügt.

34. Die Tarifstelle 10.5.4 erhält folgende Fassung:

„10.5.4 Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 72, 73 AMG (einschließlich Tierarzneimittel)
je Bescheinigung 10 bis 2 000“.

35. Bei der Tarifstelle 10.5.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 000“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

36. Nach der Tarifstelle 10.5.6 werden die folgenden neuen Tarifstellen 10.5.7 und 10.5.8 angefügt:

„10.5.7 Erstellung eines Inspektionsberichtes nach den Grundregeln der Weltgesundheitsorganisation für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1978) 100 bis 1 000
10.5.8 Erstellung eines Inspektionsberichtes gemäß den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis (BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1983, Beilage Nr. 7/83) 200 bis 2 000“.

37. Bei der Tarifstelle 10.10.3 werden nach dem Wort „Trinkwasserverordnung“ die Wörter „oder einer Anlage zur Beseitigung flüssiger oder fester Abfallstoffe nach § 29 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7)“ angefügt.

38. Bei der Tarifstelle 10.10.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „53“ durch die Zahl „56“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

39. Bei der Tarifstelle 10.11.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Wochenpflegeschulen“ die Wörter „, Schulen für Rettungsassistenten“ eingefügt.

40. Bei der Tarifstelle 10.11.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

41. Bei der Tarifstelle 10.13.1 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Heilquellen gemäß § 16 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384)“.

42. Bei der Tarifstelle 10.15.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „35 bis 61“ durch die Zahlen „37 bis 64“ und die Zahlen „78 bis 128“ durch die Zahlen „82 bis 134“ ersetzt.

43. Bei der Tarifstelle 10.16.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

44. Bei der Tarifstelle 10.16.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „79“ durch die Zahl „83“ ersetzt.

45. Bei der Tarifstelle 10.17.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „29 bis 71“ durch die Zahlen „30 bis 75“ ersetzt.

46. Bei der Tarifstelle 10.17.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „12 bis 17“ durch die Zahlen „13 bis 18“ und die Zahlen „22 bis 34“ durch die Zahlen „23 bis 36“ ersetzt.

47. Bei der Tarifstelle 10.18.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1680)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818)“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „0,7- bis 1,8“ durch die Zahlen „0,7- bis 1,4“ ersetzt.

48. Bei der Tarifstelle 10.18.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „18. März 1965 (BGBl. I S. 123)“ durch die Wörter „22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316)“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „1- bis 1,8“ durch die Zahlen „0,7- bis 1,4“ ersetzt.

49. Bei der Tarifstelle 11.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „27. Februar 1980 - BGBl. I S. 173, 184“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 - BGBl. I S. 843“ ersetzt.

50. Bei der Tarifstelle 11.4.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2441“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1988 – BGBl. I S. 1685“ ersetzt.

51. Die Tarifstelle 11.12.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 – StrlSchV – (BGBl. I S. 1321)“.

52. Die Tarifstellen 11.12.1.6 bis 11.12.1.15 werden durch folgende Tarifstellen 11.12.1.6 bis 11.12.1.16 ersetzt:

„11.12.1.6	Entscheidung über die Genehmigung nach § 20 StrlSchV	50 bis 1 000
11.12.1.7	Entscheidung über die Bauartzulassung nach § 23 Abs. 1 StrlSchV	50 bis 500
11.12.1.8	Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung der Zulassung nach § 23 Abs. 2 StrlSchV	50 bis 150
11.12.1.9	Entscheidung über die Bestimmung des Sachverständigen nach § 24 Nr. 2 StrlSchV außerhalb des Zulassungsverfahrens	50
11.12.1.10	Entscheidung nach § 33, § 44 Abs. 2, § 46 Abs. 5, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4, § 58 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und 4, § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 4 Satz 2 und § 78 Abs. 5 StrlSchV im Aufsichtsverfahren	50 bis 200
11.12.1.11	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 62 Abs. 2 StrlSchV	
	a) Erstregistrierung	25
	b) Verlängerung	10
11.12.1.12	Feststellung radioaktiver Stoffe im Körper nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV durch die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik	
	a) Ganzkörpermessung	50
	b) Ausscheidungsmessung (Urinanalyse)	14
11.12.1.13	Auswertung von Personendosimetern nach § 63 Abs. 3 StrlSchV	4 bis 20
11.12.1.14	Entscheidung über die Ermächtigung eines Arztes nach § 71 Abs. 1 StrlSchV zur Durchführung der ärztlichen Überwachung	100 bis 300
	Anmerkung:	
	Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig über eine Ermächtigung nach § 41 Abs. 1 RöV entschieden wird und insoweit eine Gebühr nach Tarifstelle 11.12.3.18 zu erheben ist.	
11.12.1.15	Entscheidung über die Bestimmung eines Sachverständigen nach § 76 Abs. 1 StrlSchV	500
11.12.1.16	Strahlenschutzmessungen	
	a) Gammaskopimetrische Messungen	200 bis 500
	b) Aktivitätsbestimmung nach radiochemischen Methoden	200 bis 1 000
	c) Bestimmung von Aktivitäten von kernbrennstoffhaltigen Proben . .	2 000 bis 6 000“.

53. Bei der Tarifstelle 11.12.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607)“ angefügt.

54. Nach der Tarifstelle 11.12.3.1 wird folgende neue Tarifstelle 11.12.3.2 eingefügt:

„11.12.3.2	Entscheidung über die Bestimmung eines Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Nr. 1	500 bis 1 000“.
------------	---	-----------------

55. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.3.2 bis 11.12.3.5 werden Tarifstellen 11.12.3.3 bis 11.12.3.6.

56. Nach der Tarifstelle 11.12.3.6 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 11.12.3.7 eingefügt:

„11.12.3.7	Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3	110 bis 240“.
------------	---	---------------

57. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.3.6 bis 11.12.3.16 werden Tarifstellen 11.12.3.8 bis 11.12.3.18.

57 a. Die Tarifstellen 11.12.4 und 11.12.4.1 einschließlich Fußnote werden gestrichen.

58. Die Tarifstellen 13.1 und 13.1.1 erhalten folgende Fassung:

- „13.1 Gutachten
 §§ 192 ff. BauGB; Gutachterausschußverordnung - GAVO NW - vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 156); § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191); § 24 Abs. 1 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW - vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366).
- 13.1.1 Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß und von Obergutachten durch den Oberen Gutachterausschuß.“

59. Die Tarifstelle 13.1.1.1 erhält folgende Fassung:

- „13.1.1.1 Über unbebaute Grundstücke, Rechte an unbebauten Grundstücken sowie über die Höhe anderer Vermögensvor- und -nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB, § 24 Abs. 1 EEG NW und § 5 Abs. 3 GAVO NW); desgleichen für die Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB, ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB bei einem Wert
- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) bis 100 000 DM | 3,0 v. T. des Wertes zuzüglich 300 |
| b) über 100 000 DM
bis 1 000 000 DM | 1,5 v. T. des Wertes zuzüglich 450 |
| c) über 1 000 000 DM | 0,75 v. T. des Wertes zuzüglich 1 200 |
- Werden Anfangs- oder Endwerte auf der Basis besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) ermittelt, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend dem Umfang der hierdurch eintretenden Minderung des Aufwands.“

60. Die Tarifstelle 13.1.1.2 erhält folgende Fassung:

- „13.1.1.2 Über bebaute Grundstücke, Rechte an bebauten Grundstücken sowie über die Höhe anderer Vermögensvor- und -nachteile bei einem Wert
- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) bis 200 000 DM | 4,0 v. T. des Wertes zuzüglich 370 |
| b) über 200 000 DM
bis 1 500 000 DM | 2,25 v. T. des Wertes zuzüglich 720 |
| c) über 1 500 000 DM | 1,0 v. T. des Wertes zuzüglich 2 595 |
- Bezieht sich das Gutachten antragsgemäß nur auf den Bodenanteil eines bebauten Grundstücks und ist eine Ermittlung des Gebäudewertes zur Erstattung des Gutachtens nicht erforderlich, so sind die Gebühren nach Tarifstelle 13.1.1.1 zu berechnen.“

61. Die Tarifstelle 13.1.1.3 erhält bei den Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

- | | |
|------------------------|--|
| „a) bis 5 000 DM | 30 v. H. des Monatsmiet-(pacht-)wertes, mindestens 400 |
| b) über 5 000 DM | 15 v. H. des Monatsmiet-(pacht-)wertes zuzüglich 750“. |

62. Die Tarifstelle 13.1.2 erhält folgende Fassung:

- „13.1.2 Besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB“.

63. Die Tarifstelle 13.1.2.1 erhält folgende Fassung:

- „13.1.2.1 Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte je Bodenrichtwert
- | | |
|--|---|
| zuzüglich für die Summe aller besonderen Bodenrichtwerte bei einem Gesamtbodenwert | 100 |
| a) bis 10 Mill. DM | 0,4 v. T. des Gesamtbodenwertes |
| b) über 10 Mill. DM | 0,2 v. T. des Gesamtbodenwertes zuzüglich 2 000 |

Insgesamt je besonderen Bodenrichtwert
jedoch höchstens 400

Der Gesamtbodenwert errechnet sich als Produkt aus der Gesamtfläche des Gebietes, für das besondere Bodenrichtwerte ermittelt werden, und dem arithmetischen Mittel aller in dem Gebiet ermittelten besonderen Bodenrichtwerte.“

64. Die Tarifstelle 13.1.2.2 erhält folgende Fassung:

„13.1.2.2 Anpassung der besonderen Bodenrichtwerte an die allgemeinen Verhältnisse je Bodenrichtwert und Anpassung 20“.

65. Bei der Tarifstelle 13.1.3.4 wird folgendes angefügt:

„Dies gilt auch, wenn für die Ermittlung des Wertes eines Erbbaurechts zusätzlich der Wert des Grund und Bodens ermittelt werden muß. Muß die Bewertung der Teilfläche eines Grundstücks nach der Differenzmethode vorgenommen werden, so darf der Gebührenberechnung neben dem beantragten Wert der Teilfläche nur der größte zusätzlich ermittelte Wert zugrunde gelegt werden.“

66. Nach der Tarifstelle 13.1.3.8 wird folgende Tarifstelle 13.1.3.9 angefügt:

„13.1.3.9 Wird ein vom Gutachterausschuß erstelltes Gutachten auf einen späteren Bewertungsstichtag fortgeschrieben und sind nach dem Antrag erneute Feststellungen über den Grundstückszustand nicht notwendig, so sind 50 v. H. der Gebühren nach den Tarifstellen 13.1.1.1 bis 13.1.1.4 zu berechnen.“

67. Nach der Tarifstelle 13.2.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen eingefügt:

„13.3 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung § 195 Abs. 3 BauGB; § 10 GAVO NW

13.3.1 Erteilung von Auskünften
je Wertermittlungsfall 50

zuzüglich für jeden mitgeteilten Vergleichswert

a) über unbebaute Grundstücke 15

b) über bebaute Grundstücke 20“.

68. Die bisherigen Tarifstellen 13.3 bis 13.5.1 werden Tarifstellen 13.4, 13.5, 13.5.1, 13.6 und 13.6.1. Dabei erhält Tarifstelle 13.5.1 (neu) folgende Fassung:

„Auszüge aus der Kaufpreissammlung (§ 8 GAVO NW) und Vervielfältigungen von Bodenrichtwertkarten (§ 11 GAVO NW), die der Führung der Kaufpreissammlung, der Bodenpreiskarten und der Richtwertkarten bei den Finanzämtern dienen, sind gebühren- und auslagenfrei.“

69. Bei der Tarifstelle 15.1.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „400“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

70. Bei der Tarifstelle 15 a.1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Nummer 1 im Abschnitt „Ergänzend gilt:“ um folgenden Satz ergänzt:

„Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.“

71. Die Tarifstelle 15 a.3.1 erhält folgende Fassung:

„15 a.3.1 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) 10 bis 100“.

72. Nach der Tarifstelle 15 a.3.2 a ist folgende neue Tarifstelle 15 a.3.2 b einzufügen:

„15 a.3.2 b Entscheidung über eine Verlängerung der Befristung der Genehmigung einer Versuchsanlage gem. § 2 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1

mindestens 50“.

73. Bei der Tarifstelle 15a.3.6.2 muß es richtig heißen:

„Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 20 bis 200“.

74. Bei der Tarifstelle 15a.3.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625)“ ersetzt.

75. Bei der Tarifstelle 15a.3.8.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 500“ durch die Zahlen „200 bis 5000“ ersetzt.

76. Bei der Tarifstelle 15a.3.10 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach den Wörtern „(BGBl. I S. 1729)“ folgende Wörter angefügt:

„, geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 166)“.

77. Bei der Tarifstelle 15a.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „26. November 1985 (GV. NW. S. 657)“ durch die Wörter „23. August 1988 (GV. NW. S. 357)“ ersetzt.

78. Die Tarifstellen 15a.5.1 bis 15a.5.3 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 15a.5.1 bis 15a.5.4 ersetzt:

15a.5.1	Ausgabe einer Plakette nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 4 der Smog-Verordnung durch die Straßenverkehrsämter (Kfz-Zulassungsstellen)	5
15a.5.2	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Smog-Verordnung	20 bis 2000
	Die Entscheidung ist gebührenfrei, wenn die Ausnahmegenehmigung erteilt wird, weil die Benutzung des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Die Entscheidung über Anträge von karitativen Organisationen ist gebührenfrei.	
15a.5.3	Gestattung des Betriebes bei Versäumung der Anzeigefrist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Smog-Verordnung	50 bis 500
15a.5.4	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der Smog-Verordnung	50 bis 500
	Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Satz 3 ist gebührenfrei; dasselbe gilt, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 erteilt wird, weil die Zulassung der Ausnahme ausschließlich im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.“	

79. Die Tarifstelle 16 – Landwirtschaftliche Angelegenheiten – wird in den einzelnen Tarifstellen 16.1 mit Untergliederungen, 16.2 mit Untergliederungen, 16.7 mit Untergliederungen, 16.11 mit Untergliederungen, 16.12 mit Untergliederungen, 16.13 mit Untergliederungen durch folgende neue Tarifstellen 16.1, 16.2, 16.7, 16.11, 16.12 und 16.13 ersetzt:

16.1	Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung) vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1990 (BGBl. I S. 470)	
16.1.1	Anerkennung als Vorstufensaatgut, Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes (§ 4 SaatG, § 7 Saatgut V), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Saatgut V), Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Saatgut V), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 15 Saatgut V) sowie Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 4 Saatgut V) je angefangene 0,25 ha der zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
16.1.1.1	Getreide außer Hybridroggen und Hybridmais	5
16.1.1.2	Hybridroggen und Hybridmais oder Inzuchtlinien von Mais, je Besichtigung	5
16.1.1.3	Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen	6
16.1.1.4	Ölfrüchten im Überwinterungsanbau, je Besichtigung	4,50
16.1.1.5	Sonstige Ölfrüchte und Faserpflanzen	5
16.1.1.6	Hackfrüchten außer Kartoffeln	
16.1.1.6.1	Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind	5
16.1.1.6.2	Samenträgern im Überwinterungsanbau, je Besichtigung	4,50

16.1.1.6.3	Sommerstecklingen	5
16.1.1.7	Saatgut von Gemüsearten	
16.1.1.7.1	einjährige Gemüsearten ohne Hybridsaatgut von Spinat	5
16.1.1.7.2	zweijährige Gemüsearten	9
16.1.1.7.3	Hybridsaatgut von Spinat-zertifiziertem Saatgut	9
16.1.1.8	Mindestgebühr je angemeldete Einzelfläche bei allen Fruchtarten (bei zweijährigen Arten von Gemüse verdoppelt sich diese Gebühr)	15
16.1.2	Nachbesichtigung (§ 8 Saatgut V) einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 9 Saatgut V), je Feldbestand	40
16.1.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 10 Saatgut V)	
16.1.3.1	wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird, je Feldbestand	80
16.1.3.2	sonst	- kostenfrei -
16.1.4.1	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine andere bestehende Anerkennungsstelle (§ 4 Saat G, § 3 ff. Saatgut V), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V), Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgut V) je Partie	10
16.1.4.2	Anerkennung von zertifiziertem Saatgut, das außerhalb des Geltungsbereichs des SaatG erzeugt worden ist (§ 10 SaatG, § 3 Abs. 3 Saatgut V) einschließlich Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Saatgut V), jedoch ohne Feldbesichtigung (§ 4 SaatG, § 7 Saatgut V), Probenahme (§ 11 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgut V), je Partie	10
16.1.4.3	Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Zulassungsbescheides (§ 24 ff. Saatgut V) jedoch ohne Probenahme (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V), Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgut V) und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgut V), je Partie	10
16.1.5.1	Probenahme (§§ 11, 12, 15, 27 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V), je angefangene Stunde (einschließlich An- und Abfahrt)	25
16.1.5.2	Wegstreckenentschädigung je km	0,50
16.1.5.3	Kosten für Etiketten, Klebeetiketten, Aufdrucketiketten (§ 29 Saatgut V)	Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle
16.1.5.4	Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten (§ 29 Abs. 8 Saatgut V) für jede im Einzelfall von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
16.1.6	Erteilung eines OECD-Zertifikates (§ 45 Saatgut V) je Partie bei	
16.1.6.1	Getreide-Basissaatgut	50
16.1.6.2	Getreide-zertifiziertem Saatgut	5
16.1.6.3	Gräsern und Leguminosen-Basissaatgut	70
16.1.6.4	Gräsern und Leguminosen-zertifiziertem Saatgut	12
16.1.6.5	Öl- und Faserpflanzen-Basissaatgut	50
16.1.6.6	Öl- und Faserpflanzen-zertifiziertem Saatgut	5
16.1.6.7	Runkel- und Zuckerrüben-Basissaatgut	70
16.1.6.8	Runkel- und Zuckerrüben-zertifiziertem Saatgut	12
16.1.7.1	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Abs. 5 Saatgut V)	40
16.1.7.2	Zuteilung einer Kennnummer (§ 40 Abs. 6 Saatgut V) je Antrag	8
16.1.7.3	Erteilung einer Mischungsnummer (§ 27 Saatgut V) je Partie	8

16.1.8	Rücknahme der Anerkennung (§ 18 Saatgut V), einer Mischungs- oder Kennnummer (§ 28 Saatgut V)	20 bis 100
16.1.9	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 15, 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgut V) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§§ 13, 15 Abs. 4, 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgut V)	
16.1.9.1	Prüfung der technischen Reinheit bei Saaten der Gruppen I – III	
16.1.9.1.1	Saaten Gruppe I	15
16.1.9.1.2	Saaten Gruppe II	22
16.1.9.1.3	Saaten Gruppe III	27
16.1.9.2	Zuschläge Reinheitsgebühr > 10% bzw. < 70% bei Saaten der Gruppe I – III	
16.1.9.2.1	Saaten Gruppe I	15
16.1.9.2.2	Saaten Gruppe II	22
16.1.9.2.3	Saaten Gruppe III	27
16.1.9.3	Prüfung der Keimfähigkeit	
16.1.9.3.1	Standardmethoden	
16.1.9.3.1.1	Keimfähigkeit ohne Anzahl Keimlinge	10
16.1.9.3.1.2	Keimfähigkeit mit Anzahl Keimlinge	20
16.1.9.3.2	Biochemische Methode	
16.1.9.3.2.1	Tetrazoliumverfahren Gruppe I	12
16.1.9.3.2.2	Tetrazoliumverfahren Gruppe II u. III	18
16.1.9.4	Bestimmung von Besatzzahlen an erweiterten Untersuchungsmengen	
16.1.9.4.1	Saaten Gruppe I	10
16.1.9.4.2	Lieschgras, Rispel, Straußgras	16
16.1.9.4.3	Saaten Gruppe II u. III, zert. Saatgut	30
16.1.9.4.4	Saaten Gruppe II u. III, Ausn.	30
16.1.9.4.5	Saaten Gruppe II u. III, Basissaatgut	42
16.1.9.5	Weitere Untersuchungen zur Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 und 2, §§ 13 und 16)	
16.1.9.5.1	Prüfung der Triebkraft	
16.1.9.5.1.1	Standardverfahren	11
16.1.9.5.1.2	Tetrazoliumverfahren	13
16.1.9.5.2	Kalttest bei Mais	25
16.1.9.5.3	Echtheitsbestimmung	
16.1.9.5.3.1	Echtheit Klimaraum	60
16.1.9.5.3.2	Echtheit Labor	23
16.1.9.5.3.3	Echtheit Gelb-/Weißhafer und Rot-/Schafschwingel	10
16.1.9.5.4	Prüfung des Gesundheitszustandes	
16.1.9.5.4.1	Gesundheitsprüfung makroskopisch	18
16.1.9.5.4.2	Gesundheitsprüfung mikroskopisch	40
16.1.9.5.5	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes	
16.1.9.5.5.1	Feuchtigkeitsgehalt ohne Vortrocknung	13
16.1.9.5.5.2	Feuchtigkeitsgehalt mit Vortrocknung	18
16.1.9.5.6	Gewichtsbestimmung	
16.1.9.5.6.1	Bestimmung des Tausendkorngewichtes	8
16.1.9.5.6.2	Bestimmung des Hektolitergewichtes	11
16.1.9.5.7	Bestimmung der Sortierung	
16.1.9.5.7.1	Einfache Sortierung	6
16.1.9.5.7.2	Fraktionierte Sortierung	15
16.1.9.5.8	Maschinelle Vorreinigung von Rohware	42
16.1.9.5.9	Schnittprobe je angefangene 100 Korn/Knäuel	8
16.1.9.5.10	Auswuchsbestimmung bei Getreide	14
16.1.9.6	Saatgutmischungen	
16.1.9.6.1	Mischung > = Getreidekorn	
16.1.9.6.1.1	Reinheit Mischung grob	21
16.1.9.6.1.1.1	Zuschlag: 3 Arten	6

16.1.9.6.1.1.2	Zuschlag: 4 Arten	12
16.1.9.6.1.1.3	Zuschlag: 5 Arten	18
16.1.9.6.1.1.4	Zuschlag: 6 Arten	24
16.1.9.6.1.1.5	Zuschlag: 7 Arten	30
16.1.9.6.1.1.6	Zuschlag: 8 Arten	36
16.1.9.6.1.1.7	Zuschlag: 9 Arten	42
16.1.9.6.1.1.8	Zuschlag: 10 Arten	48
16.1.9.6.2	Prüfung der Keimfähigkeit von Saatgutmischungen	
16.1.9.6.2.1	Keimfähigkeit Mischung grob	20
16.1.9.6.2.1.1	Zuschlag: 3 Arten	10
16.1.9.6.2.1.2	Zuschlag: 4 Arten	20
16.1.9.6.2.1.3	Zuschlag: 5 Arten	30
16.1.9.6.2.1.4	Zuschlag: 6 Arten	40
16.1.9.6.2.1.5	Zuschlag: 7 Arten	50
16.1.9.6.2.1.6	Zuschlag: 8 Arten	60
16.1.9.6.2.1.7	Zuschlag: 9 Arten	70
16.1.9.6.2.1.8	Zuschlag: 10 Arten	80
16.1.9.6.3	Mischung < Getreidekorn	
16.1.9.6.3.1	Reinheit Mischung fein	34
16.1.9.6.3.1.1	Zuschlag: 3 Arten	7
16.1.9.6.3.1.2	Zuschlag: 4 Arten	14
16.1.9.6.3.1.3	Zuschlag: 5 Arten	21
16.1.9.6.3.1.4	Zuschlag: 6 Arten	28
16.1.9.6.3.1.5	Zuschlag: 7 Arten	35
16.1.9.6.3.1.6	Zuschlag: 8 Arten	42
16.1.9.6.3.1.7	Zuschlag: 9 Arten	49
16.1.9.6.3.1.8	Zuschlag: 10 Arten	56
16.1.9.6.4	Prüfung der Keimfähigkeit von Saatgutmischungen	
16.1.9.6.4.1	Keimfähigkeit Mischung fein	20
16.1.9.6.4.1.1	Zuschlag: 3 Arten	10
16.1.9.6.4.1.2	Zuschlag: 4 Arten	20
16.1.9.6.4.1.3	Zuschlag: 5 Arten	30
16.1.9.6.4.1.4	Zuschlag: 6 Arten	40
16.1.9.6.4.1.5	Zuschlag: 7 Arten	50
16.1.9.6.4.1.6	Zuschlag: 8 Arten	60
16.1.9.6.4.1.7	Zuschlag: 9 Arten	70
16.1.9.6.4.1.8	Zuschlag: 10 Arten	80
	Saaten Gruppe I = großkörnig	
	Saaten Gruppe II = mittelgroß	
	Saaten Gruppe III = klein- und feinkörnig	
16.2	Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) in Verbindung mit der Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025)	
16.2.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Pflanzgut (§ 4 Saat G) einschließlich Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Pfl Kart V), ggfls. der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 11 Pfl Kart V), der Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 14 Pfl Kart V), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 16 Pfl Kart V) und die Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 19 Pfl Kart V), jedoch ohne Kennzeichnung (§ 24 Pfl Kart V), Verschließung (§ 28 Pfl Kart V) und Wiederverschließung der Packungen (§ 29 Pfl Kart V), Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 15 Pfl Kart V) sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§§ 13, 17, 18 Pfl Kart V) je angefangene 0,25 ha	12,50
16.2.1.1	je angemeldete Einzelfläche jedoch mindestens	60
16.2.2	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel sowie gleiche Prüfung nach Aussortierung, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§§ 18, 24, 25, 28 und 29 Pfl Kart V) je angefangene Stunde (einschließlich An- und Abfahrt) . . .	25

16.2.2.1	Wegstreckenentschädigung je km	0,50
16.2.3	Sonstige Gebühren	
16.2.3.1	Nachbesichtigung (§ 10 Pfl Kart V) je Feldbestand	40
16.2.3.2	Wiederholungsbesichtigung (§ 12 Pfl Kart V) je Feldbestand	80
16.2.3.3	Weitere Probenahmen (§§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 Pfl Kart V) sowie Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 15 Pfl Kart V) je Probe	110
16.2.3.4	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Abs. 4 Pfl Kart V)	40
16.2.3.5	Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 24 Abs. 3 Pfl Kart V) für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie	10
16.7	Pflanzenschutz	
	Untersuchungen von Exportsendungen im Rahmen der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen und biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG – vom 15. September 1986 – BGBl. I S. 1505)	
16.7.1	Zeitaufwand für die Exportkontrolle	
16.7.1.1	Grundgebühr für die erste halbe Stunde der Exportkontrolle	24,50
16.7.1.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	24,50
16.7.1.3	Ausstellung eines Zwischenzeugnisses	7,50
16.7.1.4	Ausstellung eines Weiterversendungszeugnisses	8
16.7.1.5	Gebühr für die Untersuchung von Kleinsendungen bei der Dienststelle	1/2 der Gebühr der Tarifstelle 16.7.1.1
16.7.1.6	Wegstreckenentschädigung je km	0,50
16.7.1.7	für alle Amtshandlungen unter Tarifstelle 16.7.1, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H.	
16.7.2	Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln	
16.7.2.1	Mittel für den Ackerbau	
16.7.2.1.1	Fungizide	250 bis 2 500
16.7.2.1.2	Insektizide	700 bis 2 700
16.7.2.1.3	Nematizide	1 200 bis 4 300
16.7.2.1.4	Rodentizide	1 650 bis 3 500
16.7.2.1.5	Repellents	1 070 bis 2 000
16.7.2.1.6	Herbizide	870 bis 1 900
16.7.2.1.7	Wachstumsregler	440 bis 5 500
16.7.2.2	Mittel für den Gemüsebau	
16.7.2.2.1	Fungizide	800 bis 1 900
16.7.2.2.2	Insektizide	950 bis 2 400
16.7.2.2.3	Akarizide	960 bis 1 900
16.7.2.2.4	Nematizide	1 200 bis 4 300
16.7.2.2.5	Herbizide	1 000 bis 1 900
16.7.2.2.6	Wachstumsregler	470 bis 2 100
16.7.2.2.7	Verträglichkeitsprüfung	920 bis 1 700
16.7.2.3	Mittel für den Obstbau	
16.7.2.3.1	Fungizide	1 050 bis 2 600
16.7.2.3.2	Insektizide	1 070 bis 2 100
16.7.2.3.3	Akarizide	1 240 bis 1 900
16.7.2.3.4	Nematizide	1 200 bis 4 300
16.7.2.3.5	Herbizide	800 bis 1 900
16.7.2.3.6	Wachstumsregler	440 bis 1 500
	zusätzliche Feststellungen	110 bis 600
16.7.2.3.7	Mittel zur Veredlung und Wundverschluß	570 bis 2 200
16.7.2.3.8	Verträglichkeitsprüfungen	920 bis 1 700
16.7.2.4	Mittel für den Zierpflanzenbau	
16.7.2.4.1	Fungizide	840 bis 1 800
16.7.2.4.2	Insektizide	840 bis 1 800

16.7.2.4.3	Akarizide	960 bis 1 600
16.7.2.4.4	Nematizide	1 200 bis 4 300
16.7.2.4.5	Herbizide	670 bis 1 700
16.7.2.4.6	Verträglichkeitsprüfung	480 bis 1 600
16.7.2.4.7	Wachstumsregler	940 bis 2 400
16.7.2.5	Mittel für das Grünland	
16.7.2.5.1	Insektizide	1 240 bis 1 800
16.7.2.5.2	Herbizide	1 060 bis 2 200
16.7.2.6	Mittel für Sonderkulturen	
16.7.2.6.1	in Tabak	480 bis 2 400
16.7.2.6.2	in Hopfen	610 bis 3 500
16.7.2.6.3	in Champignonkulturen	1 870 bis 2 500
16.7.2.7	Mittel für den Vorratsschutz	
16.7.2.7.1	Fungizide	810 bis 1 800
16.7.2.7.2	Insektizide	960 bis 4 700
16.7.2.7.3	Rodentizide	1 520 bis 2 100
16.7.2.7.4	Wachstumsregler	870 bis 1 300
16.7.2.8	Mittel für den Forst	
16.7.2.8.1	Fungizide	740 bis 1 800
16.7.2.8.2	Insektizide	1 490 bis 3 200
16.7.2.8.3	Rodentizide	1 840 bis 5 000
16.7.2.8.4	Repellents	1 320 bis 6 000
16.7.2.8.5	Herbizide	1 100 bis 2 400
16.7.2.8.6	Mittel zum Wundverschluß	2 180 bis 4 200
16.7.2.8.7	Lieferung von Unterlagen für Rückstandsuntersuchungen	1 950 bis 2 700
16.7.2.9	Allgemeine Einsätze	
16.7.2.9.1	Insektizide	600 bis 2 700
16.7.2.9.2	Nematizide	1 200 bis 4 300
16.7.2.9.3	Molluskizide	1 070 bis 1 500
16.7.2.9.4	Rodentizide	1 650 bis 3 500
16.7.2.9.5	Repellents	840 bis 1 400
16.7.2.9.6	Herbizide	990 bis 1 600
16.7.2.9.7	Wachstumsregler	660 bis 2 200
	Zusatzstoffe	
	Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind.	
16.7.2.9.8	Prüfung auf Nebenwirkungen	
16.7.2.9.8.1	Prüfung auf Bienengefährlichkeit	360 bis 4 200
16.7.2.9.8.2	Nutzarthropoden	nach Vereinbarung
16.7.2.9.8.3	Geschmacksprüfung	440 bis 1 200
16.7.2.9.9	Bakterizide	3 120 bis 4 000
16.7.2.10	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	
16.7.2.10.1	Erstellung einer Abbaureihe	290 bis 400
16.7.2.10.2	Anlage spezieller Versuche (bis zu 5 Probeentnahmen)	siehe entspr. Anwendungsgebiet
16.7.2.10.3	jede weitere Probeentnahme	90 bis 150
16.7.2.11	Prüfung von Pflanzen auf Resistenz	6 bis 700
16.7.2.12	Vergleichsmittel (für jedes zusätzliche Mittel)	1/3 der entspr. Gebühr
16.7.2.13	Gebührenerhebung für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche	
16.7.2.13.1	Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig	keine Gebühr
16.7.2.13.2	Versuch angelegt, Prüfungsantrag von Antragsteller zurückgezogen	50% der jeweiligen Gebühr

16.7.2.13.3	Witterungsbedingter, vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse	50% der jeweiligen Gebühr
16.7.2.13.4	Zu Ende geführter Versuch, nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder vorbeugend anzuwendender Präparate Schadorganismen nicht aufgetreten sind	75% der jeweiligen Gebühr
	Antragsteller erhält alle Unterlagen.	
16.7.2.14	Prüfung für noch nicht vorgesehene Anwendungsgebiete (Zeit- und Sachaufwand)	440 bis 6 000
16.7.3	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes	50 bis 300
16.11	Weinbau	
16.11.1	Amtliche Qualitätsweinprüfung nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts – Wein RZV – NW – vom 14. März 1985 (GV. NW. S. 255)	
16.11.1.1	Für die Weinprüfung ohne Kosten der weinchemischen Untersuchung je vorgestellten Wein	20
16.11.1.2	Für die Weinprüfung mit Kosten der weinchemischen Untersuchung je vorgestellten Wein	55
16.12	Entscheidungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692)	
16.12.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung oder befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 22, 82, 96 Berufsbildungsgesetz)	140
16.12.2	Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder (§§ 20, 80, 94 Berufsbildungsgesetz)	70
16.12.3	Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder in Verbindung mit der Entscheidung über den Antrag auf befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 20, 22, 80, 82 Berufsbildungsgesetz)	140
16.13	Gebühren für Prüfungen im Bereich „Hauswirtschaft, Teilbereich städtische Hauswirtschaft“ nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692)	
16.13.1	Zwischenprüfung (§ 42 Berufsbildungsgesetz)	60
16.13.2	Abschlußprüfung (§ 34 Berufsbildungsgesetz)	90
16.13.3	Wiederholung nicht bestandener Abschlußprüfung (§ 34 Berufsbildungsgesetz)	45
16.13.4	Für eine Abschlußprüfung aufgrund einer Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz gelten die in den Tarifstellen 16.13.2 bzw. 16.13.3 aufgeführten Gebührensätze. Die Gebühren für diese Abschlußprüfung werden im Hinblick auf die vom Bewerber veranlaßte Amtshandlung von diesem erhoben. Darüber hinausgehende Aufwendungen für Material und Mieten sind als besondere Auslagen zusätzlich in Rechnung zu stellen.	
16.13.5	Meisterprüfung (§ 95 Berufsbildungsgesetz)	250
16.13.6	Wiederholung nicht bestandener Meisterprüfung (§ 95 Berufsbildungsgesetz)	125
16.13.7	Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz)	100
16.13.8	Wiederholung nicht bestandener Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz)	50
16.13.9	Entscheidung über den Antrag auf Freistellung von der Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz)	50
16.13.10	Anmeldegebühr im Rahmen des § 40 Abs. 2 und des § 95 BBiG	30“.

80. Nach der Tarifstelle 16.8.4 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„16.8.5 Anerkennung der Giftprüfung als Sachkundenachweis in Verbindung
mit einer Zusatz- bzw. Teilprüfung 40“.

81. Bei Tarifstelle 16a.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „vom 19. Februar 1976 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2103)“ durch die Wörter „vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140)“ ersetzt.

82. In der Tarifstelle 16a.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „nach“ die Wörter „Anlage 1 zu § 6 der Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1970 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1284)“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1144)“ ersetzt.

83. Bei der Tarifstelle 16a.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl nach dem Paragraphenzeichen „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

84. Die Tarifstelle 16a.6 wird ersatzlos gestrichen.

85. Bei der Tarifstelle 17.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung“ durch die Wörter „Entscheidung über einen Antrag auf eine Lotterie- oder Ausspielungsgenehmigung“ ersetzt.

86. Bei der Tarifstelle 18.4 werden in der Spalte „Gebühr“

unter Buchstabe a) die Zahl „0,60“ durch die Zahl „1,00“,
 „ b) die Zahl „0,80“ durch die Zahl „1,50“,
 „ c) die Zahl „1“ durch die Zahl „1,50“,
 „ d) die Zahl „1,50“ durch die Zahl „2“,
 „ e) die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3,50“,
 „ f) die Zahl „5“ durch die Zahl „5,50“,
 „ g) die Zahl „5“ durch die Zahl „7“,
 „ h) die Zahl „5“ durch die Zahl „7,50“,
 „ i) die Zahl „7“ durch die Zahl „9,50“,
 „ j) die Zahl „2“ durch die Zahl „5“

ersetzt.

87. Bei der Tarifstelle 20.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Erteilung einer Sammlungserlaubnis“ durch die Wörter „Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Sammlungserlaubnis“ ersetzt.

88. Bei den Tarifstellen 22.1 und 22.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Ausnahmegenehmigungen“ durch die Wörter „Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen“ ersetzt.

89. Die Tarifstelle 28.1 erhält folgende neue Fassung:

„28.1 Wasserrechtliche Angelegenheiten
 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung
 vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), Wassergesetz für das Land
 Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der
 Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), geändert durch
 Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 386).“

90. In der Tarifstelle 28.1.1.1 wird im Absatz 4 die Bezeichnung „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Bezeichnung „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

91. Die Tarifstelle 28.1.2.13 wird gestrichen.

92. In der Tarifstelle 28.1.5.3 wird in der Klammer die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

93. In der Tarifstelle 28.1.5.5 wird in der Klammer die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

94. In der Tarifstelle 28.1.5.6 werden die Wörter „Genehmigung der Einleitung von wassergefährdenden Stoffen oder Stoffgruppen“ durch die Wörter „Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen“ ersetzt.

94a. Nach Tarifstelle 28.1.6 wird folgende neue Tarifstelle 28.1.7 eingefügt:

„28.1.7 Durchführung von Analysen durch die Laboratorien des Landesamtes
 für Wasser und Abfall und der Staatlichen Ämter für Wasser- und Ab-
 fallwirtschaft sowie die hierzu benötigten Probenahmen

sh. Anlage 3 zum Gebüh-
rentarif“

95. Die Tarifstelle 28.2 erhält folgende Fassung:

„28.2 **Abfallrechtliche Angelegenheiten**
 Abfallgesetz – AbfG – vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. 1501),
 Landesabfallgesetz – LAbfG – vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), geän-
 dert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366)“.

96. In der Tarifstelle 28.2.1 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetz“ durch das Wort „Abfallgesetz“ ersetzt.

97. In der Tarifstelle 28.2.1.1 wird in der Zeile 1 das Wort „Abfallbeseitigung“ durch das Wort „Abfallentsorgung“ und in der Zeile 2 das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.

98. In der Tarifstelle 28.2.1.2 wird in der Zeile 1 das Wort „Abfallbeseitigung“ durch das Wort „Abfallentsorgung“ und in der Zeile 2 das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.

99. In der Tarifstelle 28.2.1.3 werden in der Zeile 1 das Wort „Beseitigungspflichtigen“ durch das Wort „Pflichtigen“ sowie das Wort „Beseitigung“ durch das Wort „Entsorgung“ ersetzt.

100. In der Tarifstelle 28.2.1.4 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallanlage“ ersetzt; in der Spalte „Gebühr“ werden die Zahlen „20 bis 500“ durch die Zahlen „50 bis 2000“ ersetzt.

101. In der Tarifstelle 28.2.1.5 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ jeweils durch das Wort „Abfallanlagen“ und in der ersten Zeile unter c das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallanlage“ ersetzt.

In der Spalte „Gebühr“ werden zu a und b die Zahlen „150“ durch die Zahlen „1000“ und zu c die Zahl „75“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

102. Bei der Tarifstelle 28.2.1.5 wird im Text der Anmerkungen im Satz 2 das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallanlagen“ ersetzt.

103. In der Fußnote zu Tarifstelle 28.2.1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „zum Verbringen von Abfällen in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch die Wörter „zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung“ ersetzt. Nach der ersten Klammer in der dritten Zeile werden die Wörter „§ 5 Abfalleinfuhrverordnung – AbfEinfV – vom 20. Juli 1974 (BGBl. I S. 1584)“ durch die Wörter „§ 17 Abfallverbringungsverordnung – AbfVerbrV – vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126)“ ersetzt.

104. In Tarifstelle 28.2.1.6 wird jeweils das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallanlagen“ ersetzt; in der ersten Zeile zu c wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallanlage“ ersetzt. In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „100“ jeweils durch die Zahl „200“ ersetzt.

105. Bei der Tarifstelle 28.2.1.7 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallanlagen“ ersetzt.

106. In der Tarifstelle 28.2.2 werden nach dem Wort „Landesabfallgesetz“ die Wörter „, der Altölverordnung und der Klärschlammverordnung“ angefügt.

107. Die Tarifstellen 28.2.2.1 bis 28.2.2.4 werden durch die Tarifstellen 28.2.2.1 bis 28.2.2.11 ersetzt:

„28.2.2.1	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines verbindlichen Abfallplanes (§ 19 LAbfG)	50 bis	500
28.2.2.2	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 22 Abs. 4 LAbfG)	30 bis	300
28.2.2.3	Zulassung der Enteignung zugunsten Privater zur Abfallentsorgung Verpflichteter (§ 23 Abs. 1 LAbfG)	400 bis	10 000
28.2.2.4	Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungsanlage vor der abfalltechnischen Schlußabnahme (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LAbfG)	50 bis	600
28.2.2.5	Zulassung der Selbstüberwachung durch den Anlagenbetreiber (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG)	500 bis	4 000
28.2.2.6	Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung (§ 25 Abs. 3 LAbfG)	100 bis	2 000
28.2.2.7	Das Landesamt für Wasser und Abfall erhebt für die Erstellung von Gutachten und schriftlichen Beratungen sowie für die Zulassung von Untersuchungsinstituten im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 25 LAbfG Gebühren nach dem für die Arbeiten erforderlichen Zeitaufwand.		

Für jede angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit wird berechnet:

	a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte . . .	88
	b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	62
	c) für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte . .	46
	d) für Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Angestellte oder Arbeiter	31
28.2.2.8	Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW im Rahmen der Zulassung nach § 25 Abs. 1 LAbfG, § 5 Abs. 2 Altölverordnung (i. V. mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5 a, 5 b, 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung) und § 3 Abs. 1 Klärschlammverordnung (i. V. mit den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung)	70 pro Untersuchungsparameter und zu untersuchender Probe, mindestens jedoch insgesamt 350
28.2.2.9	Bestätigung nach den §§ 10 und 11 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) – AbfRestÜberwV – der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Sammelentsorgungsnachweises an den Abfallbeförderer bei	
	a) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe	30 bis 8 000
	b) sonstigen Abfällen, insbesondere Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG	40 bis 10 000
28.2.2.10	Bestätigung nach § 25 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung – AbfRestÜberwV – der Zulässigkeit der Verwertung und Übersendung des Originals des Verwertungsnachweises/Sammelverwertungsnachweises an den Reststoffherzeuger/Reststoffbeförderer	40 bis 10 000
28.2.2.11	Durchführung von Analysen durch die Laboratorien des Landesamtes für Wasser und Abfall und der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie die hierzu benötigten Probenahmen	sh. Anlage 3 zum Gebührentarif"
108.	Bei der Tarifstelle 29.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Heimatplätzen,“ die Wörter „Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 2 a Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429),“ eingefügt.	
109.	Bei der Tarifstelle 29.1.16 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Leistungsverzeichnis
für chemische und biologische Untersuchungen zu den Tarifstellen 28.1.7 und 28.2.2.11

Gliederung:

- A Allgemeines
- B Anorganische Parameter und Summenparameter (Nr. 1-66)
- C Organische Parameter (Nr. 67-85)
- D Abbauversuche gemäß Tensidverordnung (Nr. 86-87)
- E „Dioxin“- und „Furan“-Analysen (Nr. 88)
- F Ökotoxikologische Untersuchungen (Nr. 89-94)
- G Bakteriologische Untersuchungen (Nr. 95-98)
- H Limnologische Untersuchungen (Nr. 99-107)
- I Probenahme (Nr. 108)

A Allgemeines

Für chemische Untersuchungen von Proben und Begutachtungen werden vom Landesamt für Wasser und Abfall die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Kosten zugrunde gelegt. Leistungen, für die keine Kosten festgelegt sind, werden nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 88,00 DM
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 62,00 DM
- für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 46,00 DM
- für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte und Arbeiter 31,00 DM

Sonstige Kosten (z. B.: Reisekosten) werden gesondert berechnet.

Nr.	Parameter/Leistungen	Gebühr (DM)
-----	----------------------	-------------

B Anorganische Parameter und Summenparameter

1	Abdampfrückstand	45
2	Abfiltrierbare Stoffe	45
3	Absetzbare Stoffe, Volumenanteil	20
4	Absetzbare Stoffe, Massenkonzentration	45
5	Absorptionskoeffizient	35
6	Absorptionsspektrum	50
7	Aluminium (Al)	90
8	Ammonium-Stickstoffe (NH ₄ -N)	40
9	Arsen (As)	100
10	Barium (Ba)	80
11	Basekapazität (K _B)	40
12	Beryllium (Be)	100
13	Biochemischer Sauerstoff (BSB ₅)	90
14	Blei (Pb)	100
15	Borat-Bor (BO ₃ -B)	40
16	Bromid (Br ⁻)	60
17	Cadmium (Cd)	90
18	Calcium (Ca)	45
19	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	85
20	Chlor, gesamt	50
21	Chlorid (Cl ⁻)	30
22	Chrom, gesamt	90
23	Chrom (VI)	50
24	Cobalt (Co)	100
25	Cyanid, gesamt	130

Nr.	Parameter/Leistungen	Gebühr (DM)
26	Cyanid, leicht freisetzbar	100
27	Eisen (Fe)	80
28	Elektrische Leitfähigkeit	30
29	Fluoreszenzspektrum	60
30	Fluorid (F ⁻)	65
31	Glührückstand	40
32	Kalium (K)	45
33	Kaliumpermanganatverbrauch	40
34	Kupfer (Cu)	80
35	Kohlenstoff, organisch, gelöst (DOC)	110
36	Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC)	110
37	Magnesium (Mg)	45
38	Mangan (Mn)	80
39	Natrium (Na)	45
40	Nickel (Ni)	100
41	Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)	45
42	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	40
43	pH-Wert	30
44	Phenol-Index	70
45	Phosphat-Phosphor, gesamt (ges.-PO ₄ -P)	75
46	Phosphat-Phosphor, ortho (o-PO ₄ -P)	50
47	Quecksilber (Hg)	110
48	Säurekapazität (K _S)	40
49	Sauerstoff (O ₂)	40
50	Schwimmstoffe (volumetrisch)	25
51	Selen (Se)	110
52	Siliciumdioxid (SiO ₂)	45
53	Stickstoff, organisch (org.-N)	100
54	Sulfat (SO ₄)	55
55	Sulfid (S ²⁻)	100
56	Tenside, anionische (a-Tenside o. MBAS)	80
57	Tenside, nichtionische (n-Tenside o. BiAS)	200
58	Thallium (Tl)	100
59	Titan (Ti)	100
60	Uranin, fluorimetrische Bestimmung	60
61	Vanadium (V)	100
62	Zink (Zn)	80
63	Zinn (Sn)	100
64	Weitere Elemente, die mittels ICP-OES, Röntgenfluoreszenz oder AAS bestimmt werden, je Element	80
65	Herstellung von Eluaten nach DIN 38414-S4	50
66	Aufschluß von Feststoffen mit Königswasser zur nachfolgenden Bestimmung des säurelöslichen Anteils von Metallen nach DIN 38414-S7	100

C Organische Parameter

67	Extraktion einer Grund- oder Oberflächenwasserprobe zur Untersuchung auf:	
67 a	- Kohlenwasserstoffe	70
67 b	- Halogenkohlenwasserstoffe (incl. EOX) und Nitroaromaten	70
67 c	- Aniline	70
67 d	- Organophosphorverbindungen, Chlorbenzole und chlorierte Ether	70
67 e	- Parameter, die mittels der GC/MS untersucht werden	70
67 f	- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	70
67 g	- Phenylharnstoffherbizide und Triazine	100

Nr.	Parameter/Leistungen	Gebühr (DM)
67 h	- Chlorphenole	100
67 i	- Phenoxyalkancarbonsäuren	100
68	Extraktion einer Abwasser- oder Deponiesickerwasserprobe zur Untersuchung auf:	
68 a	- Kohlenwasserstoffe	100
68 b	- Halogenkohlenwasserstoffe (incl. EOX) und Nitroaromaten	100
68 c	- Aniline	100
68 d	- Organophosphorverbindungen, Chlorbenzole und chlorierte Ether	100
68 e	- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	100
68 f	- Parameter, die mittels der GC/MS untersucht werden	100
69	Extraktion einer Boden-, Abfall- oder Sedimentprobe zur Untersuchung auf:	
69 a	- Leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe und Halogenkohlenwasserstoffe	150
69 b	- Schwerflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe und Nitroaromaten	100
69 c	- Kohlenwasserstoffe (schwerflüchtige)	100
69 d	- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	100
70	Vortrennung eines Extraktes einer Grund- oder Oberflächenwasserprobe zur Untersuchung auf:	
70 a	- Kohlenwasserstoffe	50
70 b	- Polychlorierte Biphenyle (PCB) und Tetrachlorbenzyltoluole	50
70 c	- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	50
70 d	- Phenylharnstoffherbizide und Triazine	80
70 e	- Chlorphenole	80
70 f	- Phenoxyalkancarbonsäuren	80
70 g	- Parameter, die mittels GC/MS untersucht werden (Proben clean-up)	100
71	Vortrennung eines Extraktes einer Abwasser-, Deponiesickerwasser-, Boden-, Abfall-, Öl- oder Sedimentprobe zur Untersuchung auf:	
71 a	- Kohlenwasserstoffe	100
71 b	- Polychlorierte Biphenyle und Tetrachlorbenzyltoluole	100
72	Anreicherung einer Wasserprobe an XAD-Harz	100
73	Ausstrippen einer Wasserprobe und anschließende Adsorption der flüchtigen Substanzen	150
74	EOX (Verbrennung eines Extraktes und Cl-Bestimmung)	100
75	Adsorbierbares organisches Halogen (AOX) aus Abwasser	200
76	Adsorbierbares organisches Halogen (AOX) aus Grund- u. Oberflächenwasser	150
77	IR-spektroskopische Untersuchung eines mineralöhlhaltigen Probenextraktes zwecks Herkunftsbestimmung	50
78	Gaschromatographische Untersuchung eines mineralöhlhaltigen Probenextraktes zwecks Herkunftsermittlung	150
79	IR-spektroskopische Analyse eines Extraktes auf Kohlenwasserstoffe	50
80	GC/MS-Lauf	
80 a	- EI-Modus, Niederauflösung	200
80 b	- EI-Modus, Hochauflösung 10 000	250
80 c	- MID, Niederauflösung	250
80 d	- MID, Hochauflösung	350
81	Gaschromatographische Bestimmung aus einer Wasser-, Boden-, Abfall- oder Sedimentprobe auf:	
81 a	- Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe	100
81 b	- Schwerflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe	100
81 c	- Polychlorierte Biphenyle (PCB) und Tetrachlorbenzyltoluole	100
81 d	- Aniline	100
81 e	- Chlorbenzole, Chlorierte Ether	100
81 f	- organische Phosphorverbindungen	100
82	Auswertung von Gaschromatogrammen	
82 a	- bis zu 10 Parametern	50
82 b	- jeder weitere Parameter	10

Nr.	Parameter/Leistungen	Gebühr (DM)
83	Kohlenwasserstoffbestimmung mittels IR-Spektroskopie aus einem Extrakt	100
84	Auswertung von GC/MS-Messungen einschließlich Quantifizierung mit innerem Standard	
84 a	– Identifizierung bis zu 10 Substanzen	250
84 b	– Identifizierung jedes weiteren Parameters	15
84 c	– MID, bis zu 10 Substanzen	150
84 d	– MID, jede weitere Substanz	10
85	Hochdruckflüssigkeitschromatographische Bestimmung zur Untersuchung auf:	
85 a	– Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), 6 Einzelstoffe gem. TVO	100
85 b	– Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) auf 12 Einzelstoffe	150
85 c	– Phenylharnstoffherbizide und Triazine	220
85 d	– Chlorphenole	200
85 e	– Phenoxyalkancarbonsäuren	150
D Abbauprobversuche gemäß Tensidverordnung		
86	Probenvorbereitung für den Auswahltest gem. Tensidverordnung (BGBl. I S. 244, 1977) aus einer Probe eines Wasch- und Reinigungsmittels:	
86 a	– für den nachfolgenden a-Tensid-Auswahltest (einschließlich der Tensid-Analytik) lfd. Nr. 87 a	1 400
86 b	– für den nachfolgenden n-Tensid-Auswahltest (einschließlich Tensid-Analytik) lfd. Nr. 87 b	1 545
86 c	– für den nachfolgenden a- und n-Tensid-Auswahltest (einschließlich Tensid-Analytik) lfd. Nr. 87 c	1 660
87	Durchführung des Auswahltests gem. Tensidverordnung (BGBl. I S. 244, 1977) aus einer Probe eines Wasch- und Reinigungsmittels	
87 a	– für die a-Tenside	3 100
87 b	– für die n-Tenside	3 035
87 c	– für die a- und n-Tenside	4 440
E „Dioxin“- und „Furan“-Analysen		
88	Durchführung von „Dioxin“- und „Furan“-Analysen (2, 3, 7, 8-TCDD, 2, 3, 7, 8-TCDF, alle weiter chlorierten 2, 3, 7, 8-PCDF sowie summarische Bestimmung der einzelnen Gruppen der TCDD-OCDD und TCDF-OCDF) in:	
88 a	– Ölphasen	4 200
88 b	– Sickerwasser	3 200
88 c	– sonstigem Wasser	3 000
88 d	– Feststoffproben	3 700
F Ökotoxikologische Untersuchungen		
89	Fischttest	
89 a	– für definierte Substanzen	730
89 b	– für Abwasser	170
90	Bakterientest	
90 a	– Sauerstoff-Konsumptionstest	340
90 b	– Zellvermehrungshemmttest	450
90 c	– Leuchtbakterientest	225
91	Enzymtest, pro Enzym	225
92	Daphnientest	
92 a	– für wasserlösliche Stoffe	350
92 b	– für schwerlösliche Stoffe	560
92 c	– für Abwasser	150
92 d	– 21-Tage-Test	4 530
93	Kressetest	210
94	Algentest (Zellvermehrungshemmttest)	510

Nr.	Parameter/Leistungen	Gebühr (DM)
G Bakteriologische Untersuchungen		
95	Bestimmung der Koloniezahl	125
96	Bestimmung coliformer Keime	125
97	Bestimmung v. E.coli (incl. „bunte Reihe“)	225
98	Paket: Coliforme Keime, E.coli und Koloniezahl	395
H Limnologische Untersuchungen		
99	Ermittlung der Gewässergüteklasse von Fließgewässern, pro Stelle	240
100	Sauerstoffproduktionspotential (SPL)	150
101	Chlorophyll a (DIN)	150
102	Sichttiefe	20
103	Orientierende Tiefenlotung von Seen (Ermittlung der tiefsten Stelle als Meßstelle) bis zu einer Seenfläche von 15 ha	300
104	Vertikalprofil in Seen von Temperatur und Sauerstoff je Tiefenmeßpunkt	50
105	Vertikalprofil in Seen von pH-Wert und Leitfähigkeit je Tiefenmeßpunkt	50
106	Mikroskopische Untersuchung von Planktonproben, qualitativ	150
107	Prüfung der Sedimentbeschaffenheit, qualitativ	60
I Probenahme		
108	Entnahme einer Oberflächenwasser- oder Abwasserprobe	
108 a	- Entnahme einer 2-h-Mischprobe einschließlich Nebenkosten bis zu einer Entfernung von 50 km	462
108 b	- Entnahme einer Stichprobe (Kurzzeitprobe bis 30 min. Aufwand) bis zu einer Entfernung von 50 km	326
108 c	- jede weitere Entnahme einer Stichprobe (Kurzzeitprobe bis 30 min. Aufwand) am gleichen Probenort	42
108 d	- jeder weitere Entfernungskilometer, reine Fahrtkosten (die Mehraufwendungen für das Personal werden gesondert berechnet)	1

- GV. NW. 1990 S. 300.

Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359